

# **BGer 5A\_946/2023 vom 6. März 2024**

Bundesgericht, 2024-03-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_946\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_946_2023)

FR: TF 5A\_946/2023 du 6 mars 2024

IT: TF 5A\_946/2023 del 6 marzo 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Obergericht ist auf das Revisionsgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten. Anfechtungsgegenstand ist deshalb grundsätzlich nur die Frage, ob es zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat ( BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2).

Im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes ist das Verfahrensrecht aufgrund des zuteilenden Vorbehaltes in Art. 450f ZGB weitestgehend kantonal geregelt und kantonales Recht kann vom Bundesgericht nicht frei, sondern nur auf Verletzung des Willkürverbotes oder anderer verfassungsmässiger Rechte hin überprüft werden ( BGE 140 III 385 E. 2.3). Hierfür gilt das strenge Rügeprinzip im Sinn von Art. 106 Abs. 2 BGG .

Vorliegend hat das Obergericht als kantonalbernisches Verfahrensrecht das VRPG angewandt. Der Beschwerdeführer muss folglich mit substantiierten Rügen darlegen, inwiefern das obergerichtliche Nichteintreten auf sein Revisionsgesuch gegen das Willkürverbot ( Art. 9 BV ) oder gegen andere verfassungsmässige Rechte verstösst, insbesondere durch willkürliche Anwendung von Art. 95 VRPG.

### **E. 2**

Das Obergericht hat seinen Nichteintretensentscheid damit begründet, dass sein Entscheid vom 7. November 2018 nicht in Revision gezogen werden könne, da es sich um einen Nichteintretensentscheid gehandelt habe. Eine Weiterleitung des Revisionsgesuches an die KESB wäre theoretisch möglich, würde aber offensichtlichen Leerlauf bedeuten, weil der Beschwerdeführer keine neuen Elemente vorbringe, sondern sich vielmehr zur Aufarbeitung der fürsorgerischen Fremdplatzierungen vor 1981, zur Strafbarkeit von Behördenmitgliedern und zu von ihm im Jahr 2016 erhobenen Gefährdungsmeldungen äussere, und weil im Übrigen das EGMR-Urteil einzig das bundesgerichtliche Urteil 5A\_18/2017 vom 15. März 2017 betreffe.

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer äussert sich, soweit er überhaupt die Verletzung verfassungsmässiger Rechte geltend macht, nicht zu diesen Erwägungen, sondern zu völlig anderen Dingen:

Zum einen bringt er appellatorisch verschiedene Behauptungen vor, ohne eine Verletzung verfassungsmässiger Rechte auch nur sinngemäss geltend zu machen (es sei unumstösslich, dass sein Sohn im Kindergarten sexuell misbraucht, erniedrigt und mit Betäubungsmitteln versorgt worden sei; die Gutachterinnen hätten sexuelle Aktivitäten im Kindergarten festgestellt; die KESB habe die Feststellung eines ADHS veranlasst, obwohl dieses von den Kindergärtnerinnen nie beobachtet worden sei; beim Gaslighting manipulierte die Gaslichterin den Gaslichtee; die Täterinnen im Amt hätten grössten Einfluss auf die

Mittäter im medizinischen Bereich gehabt u.ä.m.). Ferner erfolgen appellatorische Ausführungen zum Verfahren vor dem EGMR und zu Strafverfahren sowie Beschimpfungen und Anschuldigungen gegenüber Behörden und Gerichten, verbunden mit Ausführungen zu psychischen Krankheiten und der Behauptung, Psychiater und Fachbehörden hätten an seinem Sohn mit Drogen herumexperimentiert. Darauf ist nicht einzutreten (vgl. E. 1).

Zum anderen macht der Beschwerdeführer zwar abstrakt eine Verletzung von Art. 9 und Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 6 EMRK sowie ferner von Art. 10 Abs. 2, Art. 11 Abs. 1, Art. 13 Abs. 1, Art. 29a und Art. 41 Abs. 1 lit. g BV, von Art. 8 EMRK und von Art. 3 UN-KRK geltend. Er bezieht sich aber auch hier nicht ansatzweise auf die Nichteintretenserwägungen des angefochtenen Entscheides, sondern er rügt eine Verletzung des "Anklagegrundsatzes" dahingehend, dass das Obergericht sich nicht selbst beschuldigen wolle, obwohl der EGMR die Instanzen gerügt habe und auch die Entscheidungsträger am Bundesgericht Täter seien, sowie mit weitschweifigen Ausführungen sinngemäss eine Verletzung von Kinderrechten. Somit bleiben auch diese Verfassungsprügen unbegründet.

#### **E. 4**

Keine sachgerichtete Begründung erfolgt schliesslich hinsichtlich der Behauptung einer Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung dahingehend, dass das Obergericht in menschenwidriger Weise seine beiden Revisionsgesuche nicht vereinigt habe. Ohnehin wäre eine Vereinigung nicht möglich gewesen, weil die beiden Revisionsgesuche Entscheide unterschiedlicher Instanzen in zwei verschiedenen Verfahren betreffen.

#### **E. 5**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

#### **E. 6**

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.